

# Satzung „Bürgerpark-Initiative e.V.“



## §1 Name, Eintragung, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bürgerpark-Initiative“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweckbestimmung

- (1) Zweck und Aufgabe des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung des öffentlichen Erholungsgebiets und der öffentlichen Begegnungsstätte Bürgerpark Saarbrücken und seiner Erhaltung, allerdings nicht als Ersatz öffentlicher Aufgaben; und zwar durch Förderung von Kunst und Kultur, Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, Förderung des Sports im Bürgerpark, Förderung der multikulturellen Verständigung und Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - ideelle und finanzielle Unterstützung von nicht-kommerziellen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Theater, Lesungen, Kino, Ausstellungen, Sport) im Bürgerpark Saarbrücken durch die Bereitstellung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen
  - eigene Durchführung von nicht-kommerziellen kulturellen Veranstaltungen im Bürgerpark
  - öffentliche Dokumentation über die Geschichte der „Saarbrücker Hafensinsel“, insbesondere des Bürgerpark Saarbrücken
  - Organisation und Durchführen von Führungen durch den Bürgerpark Saarbrücken
  - ideelle und finanzielle Unterstützung durch die Bereitstellung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen von Veranstaltungen im Bürgerpark, die der Völkerverständigung dienen
  - den Einsatz, den Bürgerpark Saarbrücken unter Denkmalschutz zu stellen.
  - ideelle und finanzielle Unterstützung durch die Bereitstellung von Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen von Sportvereinen, die den Bürgerpark Saarbrücken als Austragungsort ihrer Sportart nutzen

### **§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft (ordentliche)**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche volljährige Person werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des oder der Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch den Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich vorzulegen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Ablehnungsgründe zu nennen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

### **§ 4 a Die Fördermitgliedschaft**

- (1) Der Verein nimmt auch Fördermitglieder auf. Fördermitglied ist, wer sich nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen will und auf sein Stimmrecht verzichtet.
- (2) Fördermitglieder werden bei der Beschlussfähigkeit von Versammlungen nicht mitgezählt.
- (3) Fördermitglieder können an allen Versammlungen, an denen auch ordentliche Mitglieder teilnehmen dürfen, mit beratender Stimme mitwirken.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag eines Fördermitglieds entspricht dem eines ordentlichen Mitglieds.

## **§ 4 b Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten des Vereins, sind aber von Mitgliedsbeiträgen entbunden.
- (3) Bei der Beschlussfähigkeit einer Mitgliederversammlung werden Ehrenmitglieder nicht mit gezählt.

## **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt ist mit Kenntnisnahme des geschäftsführenden Vorstandes wirksam. Für das Kalenderjahr gezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht zurückverlangt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Antrag auf Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

War das Mitglied bei der Beschlussfassung nicht anwesend, so hat der Vorstand dieses unverzüglich darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- (4) Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Sie erfolgt, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein und auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen. Sie ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und muss dem Betroffenen nicht bekannt gemacht werden.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

Es soll ein Mitgliedsbeitrag erhoben werden. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Für natürliche Personen einerseits und für juristische Personen andererseits können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.

## **§7 Organe des Vereins**

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der SchriftführerIn und dem oder der GeschäftsführerIn (Drei Mitglieder). Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf neun Vorstandmitglieder erweitert werden (Sechs Beisitzende).
- (2) Der oder die Geschäftsführende und der oder die Vorsitzende vertreten den Verein gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, wenn an der Vorstandssitzung entweder der/die Vorsitzende oder der/die Geschäftsführende anwesend ist. Für bestimmte Aufgaben und Geschäfte kann der Vorstand VertreterInnen bestellen, die aber nur dann im Vorstand Stimmrecht haben, wenn sie diesem auch angehören.
- (4) Der Vorstand wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (5) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder mit der Niederlegung seines Amtes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 9 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
  - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem oder der Vorsitzenden einberufen wurden. Stellvertretend lädt der/die Geschäftsführende zu den Vorstandssitzungen ein. Eine Tagungsordnung sollte erstellt sein.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind und an der Vorstandssitzung entweder der/die Vorsitzende oder der/die Geschäftsführende teilnehmen und mindestens 7 Tage vor der Vorstandssitzung eingeladen wurde. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme des oder der Geschäftsführenden.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin und dem anwesenden Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet.
- (5) Vorstandssitzungen sind für Mitglieder offen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Der oder die Vorsitzende moderiert die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon einen anderen oder andere ModeratorIn bestimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und Vereinsaktivitäten.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Beisitzenden
  - Abberufung des Vorstandes
  - Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts
  - Wahl der KassenprüferInnen (2 Mitglieder), die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen
  - Bestimmung über die Satzung, deren Änderung oder die Auflösung des Vereins
  - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
- (5) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per EMail unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
  - (6) Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per EMail einzureichen. Initiativanträge sind noch zu Sitzungsbeginn möglich. Sie sind schriftlich einzulegen. Ein Initiativantrag liegt vor, wenn der ihm zu Grunde liegende Sachverhalt zum Zeitpunkt des Antragschlusses nicht bekannt gewesen ist.
  - (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens  $\frac{1}{4}$  der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne die Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  - (8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn  $\frac{1}{3}$  der Vereinsmitglieder dies schriftlich verlangt.
  - (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
  - (10) Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
  - (11) Für die Änderung des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der gültigen abgegebenen Stimmen erforderlich.
  - (12) Grundsätzlich wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Blockwahlen sind zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder dem zustimmen.
  - (13) Anwesende Mitglieder können ein anderes Mitglied vertreten. Hierzu ist die Vorlage einer

schriftlichen (auch Telefax) unterzeichneten Vollmacht erforderlich.

- (14) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist innerhalb eines Monats eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem oder der ModeratorIn und dem/der SchriftführerIn zu unterschreiben. Waren mehrere Moderatoren oder Moderatorinnen tätig, so unterzeichnet der/die letzte tätige ModeratorIn. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 11 KassenprüferInnen**

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten zwei KassenprüferInnen überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens ein Mal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. KassenprüferInnen dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

## **§ 12 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung von 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- (2) Als LiquidatorInnen werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Vereine „NABU Saarland e.V.“ mit Sitz in Lebach, „Ramesch Forum für Interkulturelle Begegnung e.V.“ und „Zukunftsarbeit Molschd e.V. Verein für Stadtteilarbeit und Stadtentwicklung“, beide mit Sitz in Saarbrücken, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 06.02.2016 in Saarbrücken beschlossen.